

SATZUNG

für das Jugendamt der Stadt Hückelhoven

Aufgrund der §§ 69 ff des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (Achstes Sozialgesetzbuch - SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 11.12.2009 die folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamts.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Hückelhoven zuständig.

§ 3 Aufgaben

1. Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für alle Leistungen und Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.
2. Das Jugendamt arbeitet mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen eng zusammen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 25 stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
2. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII/KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind), beträgt 9 und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII/KJHG, die von den im Bereich des Jugendamts wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6.
Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Vertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem I. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung NW (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.
3. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der Bürgermeister bzw. als seine Vertretung die für die Jugendhilfe zuständige Dezernatsleitung,
 - b) die Leitung des Jugendamts bzw. deren Vertretung,
 - c) ein Richter des Familiengerichts oder ein Jugendrichter, der vom Präsidenten des Landgerichts Mönchengladbach bestellt wird,
 - d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Leitung des Arbeitsamtes Aachen bestellt wird,
 - e) eine Vertretung der Schulen, die von der Bezirksregierung Köln bestellt wird,
 - f) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat des Kreises Heinsberg bestellt wird,
 - g) je eine Vertretung der Kath. Kirche und der Ev. Kirche, die von der zuständigen Stelle der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt wird,
 - h) eine Vertretung des Stadtjugendrings,
 - i) eine Vertretung vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

Für Mitglieder c) - i) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen

Der Jugendhilfeausschuss kann im Einzelfall weitere Personen als Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.

§ 6 Vorsitz

Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern gewählt, die dem Rat der Stadt Hückelhoven angehören.

§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss (JHA) befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
2. Er entscheidet abschließend über
 - a) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII/KJHG,
 - b) die Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
 - c) Vorschläge für die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren
3. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse.
4. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rats in Fragen der Jugendhilfe und der Bestellung der Jugendamtsleitung gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.
5. Er spricht Beschlussempfehlungen an den Rat in folgenden Angelegenheiten aus:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans,

- b) Übertragung von Aufgaben des Jugendamts auf freie Träger nach §§ 76, 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 SGB VIII/KJHG,
- c) Aufstellung/Fortschreibung der Jugendhilfeplanung, Kindergartenbedarfsplanung, Jugendförderplanung im Rahmen der Wahrnehmung der Planungsverantwortung nach dem SGB VIII/KJHG
- d) Gewährung von Zuschüssen des Jugendamts zu den Kosten für den Bau und die Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder.

III. Die Verwaltung des Amts

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamts ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt in Bezug auf die beratenden Bürger (§ 4 Abs. 3) rückwirkend im Zeitpunkt des Beschlusses in Kraft, im Übrigen am Tag nach der Bekanntmachung.